

Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2

_____, den _____

Anlage/n: Ausfertigung des Beschlusses vom
 beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung vom

MITTEILUNG NACH XIV DER ANORDNUNG ÜBER MITTEILUNGEN IN ZIVILSACHEN

- Annahme als Kind
und zwar
- Adoption eines Minderjährigen (§§ 1741, 1755 Absatz 1 BGB),
 - Adoption eines minderjährigen Kindes des einen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (§ 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz, § 1754 Absatz 1, § 1755 Absatz 2, § 1756 Absatz 2 BGB),
 - Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1741, 1754, 1755 Absatz 2 BGB),
 - Adoption eines Minderjährigen durch eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1755 Absatz 2, 1766a BGB),
 - Adoption eines Minderjährigen durch Verwandte oder Verschwägerte (§§ 1741, 1756 Absatz 1 BGB),
 - Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1741, 1756 Absatz 2 BGB),
 - Adoption eines Minderjährigen durch eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1756 Absatz 2 BGB, 1766a BGB),
 - Adoption eines Volljährigen (§§ 1767, 1770 BGB),
 - Volladoption eines Volljährigen (§§ 1767, 1772 BGB),
 - Volladoption eines Volljährigen durch Verwandte oder Verschwägerte (§§ 1767, 1772, 1756 Absatz 1 BGB),
 - Volladoption eines volljährigen Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (1767, 1772, 1755 Absatz 2 BGB),
 - Volladoption eines volljährigen Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1767, 1772, 1756 Absatz 2 BGB),
 - Adoption nach ausländischem Recht (Rechtsnorm).

Die Entscheidung ist dem/den Annehmenden - wenn verstorben, dem Kind - zugestellt worden am

- Die Änderung des Geburtsnamens des Kindes erstreckt sich auf seinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen; eine beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung des Ehegatten oder des Lebenspartners des Kindes liegt bei.

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten oder beide Lebenspartner auf der Rückseite

- Aufhebung einer Annahme als Kind

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit

- Es wurde angeordnet, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten oder beide Lebenspartner auf der Rückseite

- Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht (§§ 1, 2 AdWirkG).

Die Entscheidung ist dem/den Annehmenden - wenn verstorben, dem Kind - zugestellt worden am

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten oder beide Lebenspartner auf der Rückseite

- Ablehnung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten oder beide Lebenspartner auf der Rückseite

- Rücknahme eines Antrags auf Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht.

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten oder beide Lebenspartner auf der Rückseite

- Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält (§ 3 AdWirkG).

Die Entscheidung ist dem/den Annehmenden - wenn verstorben, dem Kind - zugestellt worden am

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten oder beide Lebenspartner auf der Rückseite

- Ablehnung des Ausspruchs, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält.

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten oder beide Lebenspartner auf der Rückseite

- Rücknahme eines Antrags auf den Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält.

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten oder beide Lebenspartner auf der Rückseite

.....
(Unterschrift)

	Kind	leibliche Mutter	leiblicher Vater
Familienname (ggf. auch Geburtsname)			
Sämtliche Vornamen		nicht anzugeben	nicht anzugeben
Geburtstag und -ort			
Geburtsstandesamt, Nummer des Eintrags			
Familienstand (Standesamt und Nummer des Eintrags, bei einem Standesamt im Inland ein Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsregister geführt wird, die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet ist und sich der Name des Kindes ändert)		nicht anzugeben	nicht anzugeben
Anschrift		nicht anzugeben	nicht anzugeben
	Annehmender	Weiterer Annehmender (bei Annahme durch Ehepaar)	Ehegatte/Lebenspartner des Annehmenden*
Familienname (ggf. auch Geburtsname)			
Sämtliche Vornamen			
Geburtstag und -ort			
Geburtsstandesamt, Nummer des Eintrags			
Staatsangehörigkeit**			
Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist***			
Familienstand Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt, das das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister bzw. den Heiratseintrag führt, bzw. Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet wurde, und Nummer bzw. Kennzeichen des Eintrags			
Anschrift			

* nur mitzuteilen bei Annahme eines Kindes des Ehegatten/Lebenspartner (nicht Zutreffendes streichen)

** nur mitzuteilen im Falle der Annahme als Kind durch ausländische Staatsangehörige unter Bezeichnung der vorgelegten Unterlagen

*** nur anzugeben bei Annahme als Kind hinsichtlich der Annehmenden auf deren Wunsch.